DIE UNTERSUCHUNGS-HAFT

Von Rechtsanwalt
Dr. Arthur Brandt, Berlin

Illustriert von Boht

Die Untersuchungshaft bezweckt die Sicherung des staatlichen Strafanspruchs, genauer gesagt, eines voraussichtlich entstehenden Strafanspruchs. Damit ist das Verhältnis zwischen Staat und Untersuchungsgefangenen klargestellt. Der Staat hat noch gar keinen Anspruch auf Bestrafung, geschweige denn auf Vollstreckung der Strafe. Noch hat das Gericht nicht gesprochen. Noch ist der Richterspruch nicht rechtskräftig. Der Staat rechnet nur mit der Möglichkeit einer Verurteilung und ergreift frühzeitig geeignete Maßnahmen, um nicht um sein Recht, den möglicherweise Schuldigen der gerechten Strafe zuzuführen, betrogen zu werden. Er sichert seinen Strafanspruch gewissermaßen durch eine einstweilige Verfügung, so wie der Gläubiger vor der Vereitelung seiner zivilrechtlichen Ansprüche durch einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung des Gerichts geschützt wird.

Diese einstweilige Verfügung besagt im Strafprozeß, daß der Beschuldigte vorläufig in Untersuchungshaft genommen wird, und dem weiteren Verfahren bleibt es vorbehalten, zu klären, ob er wirklich schuldig ist. Für den Betroffenen freilich ist diese Maßnahme, durch die der Staat der Vereitelung eines hypothetischen Strafanspruchs vorzubeugen sucht, erheblich unangenehmer als ein noch so rigoroses Vorgehen seines Gläubigers. Für ihn stellt die Untersuchungshaft allein schon eine furchtbare Strafe dar, die er um so ungerechter empfindet, je weniger er mit seiner Verurteilung rechnet. Ja, während er im Falle der Verurteilung wenigstens die Möglichkeit hat, sich auf die Strafverbüßung vorzubereiten, seine Angelegenheiten zu ordnen, seine Familie sicherzustellen, während er also im Falle erwiesener Schuld durch eine Aufforderung zum Strafantritt binnen bestimmter Frist die Möglichkeit erhält, sich selbst zu stellen und unauffällig für eine genau begrenzte Zeit aus dem bürgerlichen Leben zu verschwinden, wird er bei bloßem Verdacht ohne erwiesene Schuld überraschend aus seiner Tätig-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id35971616A-19290100/91 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT